

## Kreisverwaltung Donnersbergkreis



## Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2022 Besonderer Teil (SNB-BT)

Stand: 14. November 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----|
| 0. Verzeichnis der Abkürzungen.....                            | 3  |
| 1. Zweck und Geltungsbereich.....                              | 4  |
| 2. Schienennetz und Infrastrukturzugang .....                  | 4  |
| 3. Entgeltgrundsätze.....                                      | 6  |
| 4. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, Notfallmanagement.....   | 8  |
| 5. Sonstige Bestimmungen .....                                 | 8  |
| 6. Veröffentlichung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen ..... | 11 |
| Anlage 1 - Entgeltverzeichnis .....                            | 12 |
| Anlage 2 – Trassenbestellformular .....                        | 18 |

## **Verantwortlich für die Erstellung und Bearbeitung:**

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Eisenbahnbetriebsleiter  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

|         |                                                                                      |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| AEG     | Allgemeines Eisenbahngesetz                                                          |
| Betra   | Betriebs- und Bauanweisung                                                           |
| BGB     | Bürgerliches Gesetzbuch                                                              |
| BRW     | Betriebsregelwerk                                                                    |
| BUVO-NE | Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen                           |
| EBO     | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung                                                   |
| EIGV    | Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung                                       |
| ERegG   | Eisenbahnregulierungsgesetz                                                          |
| EVU     | Eisenbahnverkehrsunternehmen                                                         |
| GGVSEB  | Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt                          |
| GSM     | Global System for Mobile Communications                                              |
| GSM-R   | Global System for Mobile Communications – Rail(way)                                  |
| GV      | Güterverkehr                                                                         |
| HPfIG   | Haftpflichtgesetz                                                                    |
| La      | Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen sowie anderer Besonderheiten |
| PV      | Personenverkehr                                                                      |
| RID     | Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  |
| SbV     | Sammlung betrieblicher Vorschriften                                                  |
| SNB     | Schienennetz-Nutzungsbedingungen                                                     |
| VDV     | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen                                                |
| ZB      | Zugangsberechtigter                                                                  |

## 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben für den Zugang zur Schieneninfrastruktur und Serviceeinrichtungen sowie der Erbringung der damit verbundenen Leistungen entsprechende Nutzungs- und Entgeltregelungen aufzustellen (s. Anlage 1).
- 1.2. Für die Schieneninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gelten für die Trassennutzung einheitliche Preise. Die Preise sind jeweils in Kilometer angegeben und gelten für jede Zug-, Rangier- und Triebfahrzeugfahrt.
- 1.3. Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen und Anlagen (Weichen, Gleise, sonstige Einrichtungen) in den Bahnhöfen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- 1.4. Die Entgelte zur Benutzung der Trassen, Serviceeinrichtungen und Anlagen sind in dem Verzeichnis der Entgelte (Entgeltverzeichnis) festgelegt.

## 2. Schienennetz und Infrastrukturzugang

- 2.1 Die Eisenbahninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis befindet sich in den Bereichen des Donnersbergkreises und des Landkreises Alzey-Worms. Der Zugang zur Infrastruktur der DB Netz AG erfolgt in den Bahnhöfen Langmeil und Monsheim.

| Pos. | Streckenabschnitt           | Verkehrsleistung | Streckenklasse |
|------|-----------------------------|------------------|----------------|
| 1    | Langmeil (Pfalz) - Marnheim | PV/GV            | D 4            |
| 2    | Marnheim - Monsheim         | PV/GV            | D 4            |

- 2.2 Die Strecke ist in der Regel für die Zeit des Verkehrs von Netzfahrplanverkehren geöffnet. Die Nutzung des unter Punkt 2.1 genannten Übergangs richtet sich nach den Betriebszeiten der DB Netz AG. EVU/ZB können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis für Sonderzugverkehre besondere Streckenöffnungszeiten vereinbaren. Für diese Leistungen wird dann eine über den Trassenpreis hinausgehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk oder Zugleiter) fällig.
- 2.3 Die Geschwindigkeit für Züge ist unterschiedlich und abhängig von der Art des Zuges und dessen Bremsvermögen. Näheres ist in der SbV geregelt.
- 2.4 Die Fahrzeugausrüstung der EVU/ZB muss den betrieblichen und infrastrukturellen Anforderungen des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis entsprechen. Einzelheiten sind in den betrieblichen Vorschriften des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Es ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung

- der topographischen und sonstigen Verhältnisse an Trassen und Rangiergleisen die Zugkraft mindestens 20 km/h beträgt bzw. ein Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert ist.
- 2.5 Wird in Bahnhöfen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durch ein EVU rangiert, können die betrieblich notwendigen Gespräche (Zugleiter) über eine GSM-R bzw. GSM-Telefonverbindung erfolgen. Näheres regeln die Betriebsvorschriften (SbV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.6 Einschränkungen (z.B. Randwege auf den Brücken), Gleisradien, Steigungen und Profileinschränkungen sind in der SbV geregelt.
- 2.7 Unter Punkt „Allgemeines“ der SbV sind die einschlägigen Betriebsvorschriften und Regelwerke der DB AG und Vorschriften des VDV aufgeführt. Auf Wunsch des EVU/ZB wird der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis diese Regelwerke und Vorschriften für das EVU/den ZB gegen Kostenerstattung besorgen und zur Verfügung stellen.
- 2.8 Notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Unfallmeldetafel, SbV) stellt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU oder dem ZB gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung oder bietet diese auf der Internetpräsenz [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de) zum Download an. Der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen sind.
- 2.9 Die Regelwerke sind Bestandteile der SNB. Das EVU/der ZB kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen.
- 2.10 Das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert. Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen, die in den SNB selbst angekündigt werden. Bei Ankündigungen handelt es sich um konkrete Hinweise, beispielsweise auf die unterjährige Einführung neuer Betriebssysteme. Vier Monate vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung wird das entsprechende Regelwerk der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geändert und im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung veröffentlicht. Zeitgleich wird ein Kundeninformationsschreiben an alle Zugangsberechtigten, die von der Änderung betroffen sind, versandt.
- 2.11 Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sind für den Personen- und Güterverkehr eingerichtet. Dabei handelt es sich bei allen Strecken um eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahnen mit Regelspur.

- 2.12 Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderung dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet/Bundesanzeiger mit dem Hinweis auf diese Änderung. Gleichzeitig werden sämtliche von der Änderung betroffenen Kunden per Kundeninformationsschreiben benachrichtigt.

### **3 Entgeltgrundsätze**

- 3.1 Die Entgeltgrundsätze des Donnersbergkreises gewährleisten allen EVU/ZB, denen dieses Recht nach §10 ERegG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.
- 3.2 Für jede Fahrt, Zug-, Rangierfahrt auch Triebfahrzeugfahrt, wird ein einheitlicher Trassenpreis je km berechnet (s. Anlage 1).  
Im Trassenpreis enthalten sind folgende Pflichtleistungen des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis:
- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen mit Fahrplanerstellung,
  - die Gestattung der Nutzung zugewiesener Zugtrassen,
  - die Bereitstellung der Gleise für je eine Fahrt zur Zuführung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofes, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauffolgenden Streckennutzung unmittelbar dient,
  - Aufenthalte vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft eines Zuges bis 2 Stunden im Anfangs- bzw. Endbahnhof. Längere Aufenthalte können im Einzelfall vereinbart werden.
  - Zusammenstellung von betrieblichen Unterlagen (z.B. aktuelle La, Beta, Unfallmeldetafel) in einfacher Ausfertigung, sowie
  - die Steuerung und Koordination der Zugbewegung
  - Nutzung der Bahnsteige.

3.3 Um die Pünktlichkeit im Zugverkehr zu erhöhen, wird gem. § 39 ERegG bei Zugverspätungen, die eindeutig dem Verantwortungsbereich des EVU/ZB bzw. dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis zugeordnet werden können und die nicht auf Mängel der Eisenbahninfrastruktur zurück zu führen sind, wie folgt verfahren:

- Zugverspätungen bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei Verspätungen über 30 Minuten zahlt das EVU/der ZB bzw. der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis für jede Verspätungsminute 0,50 €, wenn es/er die Verspätung zu verantworten hat. Der zu zahlende Betrag ist jedoch jeweils auf die Höhe des Trassenpreises begrenzt. Diesbezügliche Ansprüche sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Trassennutzung, schriftlich per Fax oder E-Mail beim Verursacher geltend zu machen. Die Zugankunfts- bzw. Zugabfahrtszeiten ggf. mit der Verspätungsursache werden von der Zugleitung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durch manuelle Aufschreibungen festgehalten.
- Das vorgenannte Verfahren findet auch Anwendung bei Störungsfällen wie z. B. BÜ-Störungen, Weichenstörungen oder sonstigen Störungen an der Leit- und Sicherungstechnik.

3.4 Bei einer Abweichung der Gesamtfahrzeit um mehr als 10% aufgrund von Mängeln an der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 39 ERegG erfolgt ausschließlich eine Minderung des Trassenpreises wie nachstehend beschrieben.

Handelt es sich jedoch bei den Mängeln um Bagatellen (Fahrzeitüberschreitung < 10%) oder führt der Mangel zu keinerlei Einschränkungen bei der Fahrt, kommt eine Entgeltminderung nicht in Betracht. Gleiches gilt bei höherer Gewalt, gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb nach BUVO-NE sowie bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen und Eingriffen Dritter in den Eisenbahnbetrieb. Eine Minderung des Trassenpreises setzt voraus, dass das EVU/der ZB die Minderung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Trassennutzung, schriftlich per Fax oder per E-Mail geltend macht.

| <b>Fahrzeitüberschreitung</b> | <b>Minderung</b> |
|-------------------------------|------------------|
| bis einschließlich 10 %       | keine            |
| 11 % - 20 %                   | 15 %             |
| 21 % - 30 %                   | 25 %             |
| 31 % - 40 %                   | 35 %             |
| 41 % - 50 %                   | 45 %             |
| 51 % - 60 %                   | 55 %             |
| 61 % - 70 %                   | 65 %             |
| 71 % - 80 %                   | 75 %             |
| 81 % - 90 %                   | 85 %             |

#### **4. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, Notfallmanagement**

- 4.1 Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU/ZB unverzüglich der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (GSM-R, GSM) zu melden (s. SbV). Das EVU/der ZB wird seitens des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU/den ZB berühren, von der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis unterrichtet.
- 4.2 Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem diensthabenden Notfallmanager des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der diensthabende Notfallmanager ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU/ZB zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis gelten auch für das EVU/den ZB. Die Anwendung der Unfallmeldetafeln als auch der BUVO-NE wurde im Sinne des § 62 ERegG mit der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden vom Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU/ZB schriftlich mitgeteilt.

#### **5. Sonstige Bestimmungen**

- 5.1 Die Trassenanmeldung hat in Textform mit dem entsprechenden Vordruck „Trassenanmeldungen“ gemäß Anlagen 2 a)-c) zu erfolgen.
- 5.2 Betriebliche Informationen im Sinne von Ziffer 5.2.2 a) und b) der SNB-AT sind bei der Trassenanmeldung bekannt zu geben. Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen sind rechtzeitig der Zugleitung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis per Fax oder E-Mail zu übermitteln.
- 5.3 Die einzelnen zugewiesenen Zugtrassen ergeben sich aus dem durch das EVU/den ZB final angenommenen Trassenangebot. Im Gelegenheitsverkehr kann das EVU/der ZB auf eigenen Wunsch auf das Erstellen eines Trassenangebotes durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis verzichten. In diesem Falle würde direkt der Fahrplan erstellt, was dann gleichbedeutend mit der zugewiesenen Zugtrasse ist.
- 5.4 Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Sie sind Grundlage für die Trassenkonstruktion. Ändert das EVU/der ZB nach Ablauf der Trassenbestellfrist seine Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierten Anmeldung auf das EVU/den

ZB über und berechtigt den Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis, vom EVU oder ZB ein Entgelt gemäß Anlage 1, Ziffern 2.7 und 2.9 zu berechnen. Fehlende Angaben fordert die Kreisverwaltung Donnersbergkreis bei den vom angemeldeten EVU/ZB benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach.

Nach Ablauf der Trassenanmeldefrist sind diese Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen – nach Zugang der Anforderung – zu übermitteln. Übermitteln die EVU/ZB die Angaben nach Ablauf dieser Frist, behandelt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Anmeldung als Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans.

Bei untauglichen Angaben zur Trassenbearbeitung (z.B. Widersprüche innerhalb der Trassenanmeldung) wird entsprechend verfahren.

- 5.5 Eine Stornierung bedeutet die endgültige Abbestellung einer Fahrplantrasse für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Nutzung. Mit der Stornierung einer Fahrplantrasse erlöschen alle Ansprüche, die eventuell mit der vereinbarten Trassenvergabe verbunden waren. Für die Stornierung wird ein Entgelt gemäß Anlage 1, Ziffer 2.8 erhoben.

Im Gegensatz zu Stornierungen bleiben bei Abbestellungen die Rechte an der Trasse erhalten. Die jeweilige Trasse wird lediglich an dem/den abbestellten Verkehrstag(en) nicht genutzt. Für Abbestellungen werden die gleichen Entgelte wie für Stornierungen berechnet.

- 5.6 Die kurzfristige Nutzung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen (z.B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU/der ZB mit dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Werden die Gleise bereits von einem Dritten genutzt, wird der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis den Nutzer/Mieter dieser Gleise beteiligen und die Nutzung koordinieren. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Anlage 1, Ziffer 3.2.

- 5.7 Eine längerfristige Anmietung von Gleisen und Weichen kann zwischen dem EVU/ZB und dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis – je nach freien Kapazitäten – vereinbart werden. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Anlage 1, Ziffer 3.2..

Wagenlisten – aktuell nach dem BRW VDV – mit allen relevanten Daten sind rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Gleiches gilt für die Ankunft des Zuges. Während der Zugfahrt bzw. Rangierfahrt ist auf dem führenden Triebfahrzeug die aktuelle Wagenliste mitzuführen. Bei Gefahrgut sind darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien der GGVSE/RID zu beachten und einzuhalten (s. SbV).

- 5.8 Für Triebfahrzeuge, die nicht mit Zugfunk des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis (GSM-R bzw. GSM-Verbindung) ausgerüstet sind, ist während der Fahrten ein betriebsbereites Mobiltelefon (mit GSM-R, GSM-Verbindung) mitzuführen. Die Rufnummer ist dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis mitzuteilen und wird in die Fahrplananordnung

aufgenommen. Vor Beginn der Fahrt auf dem Netz des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat der Triebfahrzeugführer der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis diese Rufnummer unter Angabe der Fahrplananordnungs-Nr. zu bestätigen.

- 5.9 Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.
- 5.10 Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. LÜ-Sendungen und Schwerwagentransporte).  
Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem EVU/ZB in Rechnung gestellt. Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein Entgelt erhoben.
- 5.11 Für regelmäßig – in gleicher Konfiguration/Bildung des Zuges – wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem ZB eine zeitlich befristete Dauerbeförderungsanordnung, welche sich auf den vom EVU/ZB bestellten Verkehrszeitraum, maximal eine Jahresfahrplanperiode bezieht.  
Die Konfiguration/Bildung des Zuges ergibt sich aus der Zusammensetzung des Zuges sowie der Bauart der hierfür eingesetzten Fahrzeuge und deren Ladung. Bei Änderungen dieser Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU/ZB gegenüber der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.
- 5.12 Alle weiteren Rahmenbedingungen sind den entsprechenden betrieblichen Unterlagen (SbV, aktuelle La, Betra etc.) zu entnehmen.

## 6. Veröffentlichung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen

- 6.1 Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-AT und SNB-BT) sowie Änderungen der SNB werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter

<https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/>

veröffentlicht. Änderungen teilt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU/ZB, mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

- 6.2 Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gelten die Fristen des § 19 ERegG. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt von Neufassungen oder wesentlichen Änderungen Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder

Änderungen zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt. Der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis weist diese EVU/ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses außerordentliche Kündigungsrecht besonders hin.